

## Teilrevision "Behördenreglement" - Vorschlag zuhanden Vernehmlassung (Stand: 21. Mai 2024)

**Hinweis:** Die Änderungen gegenüber dem heute gültigen "Behördenreglement" sind im Vorschlag zum teilrevidierten "Behördenreglement" **gelb** markiert.

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<b>§ 1 Grundentschädigungen</b> Abs. 1 bis 4	<b>§ 1 Grundentschädigungen</b> Abs. 1 bis 4	unverändert
<b>§ 1 Grundentschädigungen</b> <sup>4</sup> Schulrat (pro Jahr) a) Präsidium SFR. 6'300.00 b) Vizepräsidium SFR. 1'050.00 c) Mitglieder SFR. 530.00	<b>§ 1 Grundentschädigungen</b> <sup>4</sup> Schulrat <b>Primarstufe</b> (pro Jahr) a) Präsidium SFR. <b>5'500.00</b> b) Vizepräsidium SFR. 1'050.00 c) Mitglieder SFR. 530.00	Anpassung Titel: neu wird konkret bezeichnet, für welchen Schulrat – in diesem Fall der Schulrat Primarstufe – die Grundentschädigung gilt.  Die Entschädigung für das Präsidium wird leicht nach unten angepasst. Das hat mit dem Umfang der Verantwortung zu tun. Sie hat abgenommen, denn die Musikschule sowie die Sekundarschule müssen nicht mehr mit abgedeckt werden. Das rechtfertigt aus Sicht des Gemeinderates die leichte Senkung der Grundentschädigung für das Präsidium. Die Entschädigungen für das Vizepräsidium sowie die Mitglieder bleiben – auch im Hinblick auf vergleichbare Gremien – unverändert.

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
<p><b>§ 1 Grundentschädigungen</b>  <sup>4</sup> Schulrat (pro Jahr)  a) Präsidium SFR. 6'300.00  b) Vizepräsidium SFR. 1'050.00  c) Mitglieder SFR. 530.00</p>	<p><b>§ 1 Grundentschädigungen</b>  <sup>4a</sup> Schulrat <b>Musikschule</b> (pro Jahr)  a) Präsidium SFR. <b>1'050.00</b>  b) Vizepräsidium SFR. <b>750.00</b>  c) Mitglieder SFR. 530.00</p>	<p>Anpassung Titel: neu wird konkret bezeichnet, für welchen Schulrat – in diesem Fall der Schulrat Musikschule – die Grundentschädigung gilt.</p> <p>Der Schulrat Musikschule trifft sich ungefähr drei Mal pro Jahr. Damit ist der Aufwand dieses Gremiums vergleichbar mit demjenigen der RPK. Dementsprechend wurden die Entschädigungen in einem ähnlichen Bereich festgelegt.</p>
<p><b>§ 1 Grundentschädigungen</b>  Abs. 5 bis 10</p>	<p><b>§ 1 Grundentschädigungen</b>  Abs. 5 bis 10</p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 2 bis § 4a</b></p>	<p><b>§ 2 bis § 4a</b></p>	<p>unverändert</p>
<p><b>§ 5 Ausgleich der Teuerung</b>  <sup>1</sup> Die Höhe, der in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen und Sitzungsgelder, richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).  <sup>2</sup> Basis ist der Stand im Dezember 2022 mit 104.4 Punkten (Dez. 2020=100).  <sup>3</sup> Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode und passt sie gemäss Absatz 1 der Teuerungsentwicklung an.  <sup>4</sup> Die angepassten Entschädigungen werden im Anhang 1 zu diesem Reglement nachgeführt.</p>	<p><b>§ 5 Ausgleich der Teuerung</b>  <sup>1</sup> Die Höhe, der in diesem Reglement festgelegten Entschädigungen und Sitzungsgelder, richtet sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK).  <sup>2</sup> Basis ist der Stand im Dezember 2022 mit 104.4 Punkten (Dez. 2020=100).  <sup>3</sup> Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Entschädigungen jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode und <b>legt der Gemeindeversammlung allfällige Anpassungen gemäss Abs. 1 innerhalb eines halben Jahres zum Beschluss vor.</b>  <sup>4</sup> <b>Für die Anpassung der Entschädigungen und Sitzungsgelder nach Abs. 1 wird auf eine Vernehmlassung gemäss Verwaltungs- und Organisationsreglement verzichtet.</b></p>	<p>Der "Mechanismus" zur Überprüfung und Anpassung der Entschädigungen und Sitzungsgelder soll gleich bleiben.</p> <p>Angepasst wird nur die Kompetenz zur Festlegung der neuen Beträge. Sie kann nicht durch den Gemeinderat erfolgen und muss gemäss Anweisung des Kantons der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden (siehe Absatz 3).</p> <p>Absatz 4: Beim vorgeschlagenen Ausgleich der Teuerung auf Basis des LIK handelt es sich um eine klar definierte "Mechanik". Sie lässt keinen inhaltlichen Spielraum zu. Damit verliert die Vernehmlassung, welche für Reglementsanpassungen vorgesehen ist, ihren Zweck und soll deshalb weggelassen werden.</p>

Aktuelles Behördenreglement	Vorschlag für teilrevidiertes Behördenreglement	Bemerkungen
§ 6 bis § 9	§ 6 bis § 9	unverändert
<p><b>ANHANG 1 zum Behördenreglement</b>  <u>Übersicht der aktuell gültigen Entschädigungen</u>  (gemäss § 5, Abs. 4 dieses Reglements)</p> <p>Stand: Januar 2023 (Basierend auf LIK Dez. 2022 von 104.4)</p>	<p><del><b>ANHANG 1 zum Behördenreglement</b></del>  <del><u>Übersicht der aktuell gültigen Entschädigungen</u></del>  <del>(gemäss § 5, Abs. 4 dieses Reglements)</del></p> <p><del>Stand: Januar 2023 (Basierend auf LIK Dez. 2022 von 104.4)</del></p>	<p>Der Anhang 1 kann gestrichen werden. Die Teuerungsanpassungen sollen inskünftig der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Die Nachführung der gültigen Entschädigungen kann damit direkt im Reglement erfolgen und der Anhang wird nicht mehr benötigt.</p>